

Geschäftsordnung (GO) Kölner Schachverband von 1920 e.V.

§ 1 Anwendung der Geschäftsordnung

Soweit in der Satzung des KSV keine Bestimmungen für die Durchführung der Mitgliederversammlung enthalten sind, gelten die Ausführungen dieser Geschäftsordnung.

§ 2 Einberufung

1. Mitgliederversammlungen des KSV werden vom Vorstand entsprechend des § 15 Abs.1 der Satzung einberufen, wobei die Tagesordnung mindestens folgende Punkte enthalten muss:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - Genehmigung der Tagesordnung,
 - Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Mitgliederversammlung,
 - Berichterstattung des Vorstandes und von Mitgliedern des Gesamtvorstandes,
 - Bericht der Kassenprüfer,
 - Wahl eines Versammlungsleiters,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Durchführung von Wahlen,
 - Behandlung von Anträgen,
 - Verschiedenes (Anfragen und Mitteilungen).
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Ladung der Mitglieder vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung abgesandt worden ist. Anträge der Mitglieder auf Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung (vgl. Abs. 3) sollen in diesen Fällen möglichst mit der Einberufung, spätestens aber eine Woche vor der Versammlung versandt werden.

§ 3 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsgemäßen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Anträge

1. Anträge müssen spätestens bis zu dem in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegebenen Termin schriftlich mit eingehender Begründung beim Versammlungsleiter der MV vorliegen.
2. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. (s. § 16, Satzung KSV, Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung)
3. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen sind nicht möglich.

§ 5 Durchführung

1. Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die Mitgliederversammlung die Öffentlichkeit ausschließen.
2. Jeder Versammlungsteilnehmer hat sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.
3. Den Ablauf der MV bestimmt die jeweilige Tagesordnung.
4. Für die Entlastung des Vorstands und zur Wahl des Vorsitzenden wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Dieser darf dem amtierenden Vorstand nicht angehören und nicht zur Wahl zum Vorsitzenden kandidieren.

§ 6 Wortmeldung und Redezeit

1. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erteilt der Versammlungsleiter das Wort; er ruft die Redner in der Reihenfolge der Wortmeldungen auf.
2. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen. Direkte Antworten des Vorstandes sind in kurzer Form möglich.
3. Die Redezeit kann durch Beschluss der MV begrenzt werden. Zu einem erledigten Tagesordnungspunkt kann das Wort nicht mehr erteilt werden.
4. Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit während der Mitgliederversammlung gestellt werden und sind vordringlich zu behandeln, wie z.B. Anträge auf Schluss der Debatte, zur Schließung der Rednerliste, auf Vertagung auf einen zu benennenden Zeitpunkt, auf Verweisung an einen Ausschuss oder auf Unterbrechung der Sitzung.

§ 7 Abstimmungen

1. Die vorliegenden Anträge sind vom Versammlungsleiter grundsätzlich in der Reihenfolge zur Abstimmung zu stellen, in der sie eingebracht wurden.
2. Bei der Entlastung des Vorstandes haben dessen Mitglieder kein Stimmrecht.
3. Ist ein Antrag zur Abstimmung gestellt, sind lediglich noch Vorschläge zur Verbesserung seines Wortlautes zulässig.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 8 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie als Beschlussgegenstand auf der Tagesordnung enthalten sind.

2. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so wird offen abgestimmt.
3. In den übrigen Fällen wird per Beschluss aus der Mitte der Mitgliederversammlung ein dreiköpfiger Wahlausschuss unter Vorsitz des Schriftführers eingesetzt. Er hat die Aufgabe, die Wahl durchzuführen. Er gibt die Stimmzettel aus, sammelt diese ein, wertet die Abstimmung aus und gibt das Wahlergebnis bekannt.
4. Bei der Abstimmung über die Wahlvorschläge ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein weiterer Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern durchzuführen, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben. Im zweiten Wahlgang (Stichwahl) ist der gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

§ 9 Verfahren bei Vereinsausschluss

Gem. § 7 Abs. 3 der Satzung kann ein Mitglied durch Beschluss des Gesamtvorstandes aus dem KSV ausgeschlossen werden, nach Abs. 4 kann gegen die Entscheidung bei der MV Einspruch eingelegt werden. Gem. § 7 Abs. 5 der Satzung ergehen folgende Verfahrensregelungen:

1. Das Ausschlussverfahren wird durch Einreichung eines Schriftsatzes durch ein Organmitglied oder ein einzelnes Mitglied beim Vorsitzenden des KSV eingeleitet.
2. Der Betroffene ist von der Einleitung eines Verfahrens gegen ihn unverzüglich zu unterrichten. Ihm ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör), Belastungsmaterial muss dem Betroffenen uneingeschränkt zugänglich gemacht werden.
3. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes unterliegt der Berufung, die innerhalb einer Frist von einem Monat nach Verkündigung der Entscheidung mit schriftlicher Begründung beim Vorsitzenden einzulegen ist.
4. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung des KSV. Bis dahin ist die Entscheidung des Gesamtvorstandes nicht zu vollziehen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.
5. Legt der Betroffene keinen Einspruch ein, so unterwirft er sich damit der Entscheidung des Gesamtvorstandes. Die Entscheidung ist damit verbindlich.

§ 10 Protokollführung

1. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt (nachfolgend Protokollführer genannt).
2. Falls der Schriftführer verhindert ist, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Protokollführer.
3. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das den Ablauf und die wesentlichen Ergebnisse enthalten muss.
4. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Auf Verlangen müssen während oder nach der Versammlung abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.
6. Das Protokoll ist den Mitgliedern den Ehrenmitgliedern und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes innerhalb von sechs Wochen nach der MV zuzustellen.

§ 11 Einsprüche gegen das Protokoll

1. Einwände gegen das Protokoll sind schriftlich beim Versammlungsleiter innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung zu erheben.
2. Ist ein Einwand berechtigt, ist eine Protokoll-Berichtigung unverzüglich nach der Einspruchsfrist vorzunehmen und entsprechend § 7.3 GO bekannt zu geben. Wird die Berechtigung des Einwandes vom Versammlungsleiter im Benehmen mit dem Protokollführer in Frage gestellt, ist der Einwand bei der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.
3. Werden Einwände gegen das Protokoll nicht erhoben, gilt es als genehmigt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung für den KSV wurde am 18.06.2017 von der Mitgliederversammlung (MV) des KSV beschlossen und in Kraft gesetzt.